

Für die Beibehaltung des Beamtenverhältnisses bei Pfarrpersonen in der EKD

Die Vollversammlung des Studierendenrates Evangelische Theologie (SETh) als die bundesweite Interessenvertretung aller Studierenden des Faches Evangelische Theologie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat sich auf ihrer digitalen Vollversammlung 2025-01 vom 21. bis zum 23. Februar 2025 dafür ausgesprochen, dass sich die Evangelische Kirche Deutschland (EKD) sowie deren Gliedkirchen gegen eine Umstrukturierung des öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses in ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis positionieren, sich für die Beibehaltung eines Beamtenverhältnisses einsetzen und sich entschieden gegen die Vorschläge des Beschlusses der 79. ordentlichen Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) stellen mögen, um dem eigentlichen Wesen des Beamtenstandes gerecht zu werden.

Hintergrund

Die Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Kirsten Fehrs, hat in einem Interview mit der „Welt“¹ den Beamtenstatus von Pfarrerinnen und Pfarrern infrage gestellt. Angesichts des Mitgliederschwunds und des absehbaren Geldmangels müsse „auf EKD-Ebene über Grundsatzfragen gesprochen werden, die sich in nahezu allen Landeskirchen aktuell stellen“. Dazu gehöre auch, „ob wir bei unseren Pfarrerinnen und Pfarrern weiterhin den Beamtenstatus erhalten können und wollen.“²

Darüber hinaus ist auf der 79. ordentlichen Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) vom 2. bis zum 7. Februar 2025 in Bonn eine Beschlussvorlage angenommen worden, die vorsieht, ab einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt sämtliche neu zu begründende Beschäftigungsverhältnisse privatrechtlich zu gestalten und keine Verbeamtungen mehr vorzunehmen. Dabei strebt die rheinische Kirche einen Systemwechsel gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen an und hat die Umsetzung dieser Umstrukturierung in Zusammenarbeit mit möglichst vielen anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland befürwortet.³

¹ Kirsten Fehrs im Welt-Interview vom 10.12.2024: „Sich um Geflüchtete zu kümmern, ist Kern kirchlichen Handelns“ (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article254793818/Evangelische-Kirche-Sich-um-Gefluechtete-zu-kuemmern-ist-Kern-kirchlichen-Handelns.html>).

² Ähnlich äußerte sich auch Prälat Burkhard zur Nieden der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) (<https://www.ekkw.de/kirche/aktuell/praelat-burkhard-zur-nieden-zum-beamtenstatus-von-pfarrerinnen-und-pfarrern>).

³ Beschlussvorlage: Umgestaltung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse in der EKiR, DS 28 (<https://infothek.ekir.de/pages/download.php?direct=1&noattach=true&ref=492&ext=pdf&k=>).

Begründung

1. Verfassungsrechtlich gewährleistetes Selbstbestimmungsrecht der Kirchen:

Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) ist seit jeher über Art. 140 fester Bestandteil unseres Grundgesetzes und damit vollgültiges Verfassungsrecht ohne Abstriche an Rang oder normativer Kraft⁴ und verpflichtet den Staat dazu, für die Ausübung der Religionsfreiheit gem. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG förderliche institutionelle Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Dies ermöglicht den Kirchen, innerhalb ihrer eigenen Ämterautonomie öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnisse zu begründen⁵ und eigene Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, insbesondere ihre Ämter ohne staatliche Mitwirkung zu verleihen.⁶ Die Folge einer Umstrukturierung und somit die Abschaffung des Beamtenverhältnisses wäre, dass die inkorporierten Bestimmungen der WRV in unserem Grundgesetz nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden würden und damit möglicherweise ein Verlust gerade dieses Selbstbestimmungsrechts und auch des Schutzes des besonderen institutionellen Rahmens für die optimale Entfaltung religionsgemeinschaftlicher Freiheit und auch der Dienstherrnfähigkeit angesichts aktueller politischer Debatten zu befürchten wäre.

2. Gleichstellung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum staatlichen Dienstrecht:

Der öffentlich-rechtliche Dienst der Religionsgemeinschaften ist „öffentlicher Dienst“ im Sinne des staatlichen Dienstrechts. Dies soll den Übergang von Bediensteten aus dem Staatsdienst in den Dienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft und umgekehrt erleichtern.⁷ Die Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses würde diese Möglichkeit nicht mehr bieten.

3. Attraktivität der Verbeamtung zur Gewinnung von Menschen für das Studium der Evangelischen Theologie und für den Pfarrdienst:

Wer Menschen für den Pfarrdienst gewinnen will, sollte sie weiter verbeamten. Wesentliches Problem der Kirchen ist nicht das Geld, sondern der dramatisch zunehmende Mangel an Pfarrerinnen und Pfarrern.⁸ Daher muss es auch bei einem Studiengang mit einer

⁴ BVerfGE 19, 206 (219); BVerfGE 111, 10 (50).

⁵ Kirchenamt der EKD, Abteilung Haushalt + Finanzen: www.kirchenfinanzen.de/finanzen/personal/beamtenrecht.

⁶ Vgl. BeckOK GG/Germann, 59. Ed. 15.9.2024, GG Art. 140 Rn. 31, beck-online.

⁷ Vgl. BeckOK GG/Germann, 59. Ed. 15.9.2024, GG Art. 140 Rn. 99, beck-online.

⁸ Vgl. Andreas Kahnt, ehemaliger Vorsitzender des Pfarrverbandes, in: „Sollen Pfarrerinnen und Pfarrer auch in Zukunft verbeamtet werden?“ (<https://zeitzeichen.net/node/9390#pro>).

1 Regelstudienzeit von 10 Fachsemestern (ohne Sprachsemester) eine Gegenleistung in Form
2 einer guten Vergütung geben, wovon bisher die Pensionszahlung ein Teil davon war.⁹ Die
3 bereits erfolgten Umstrukturierungen hinsichtlich der Personalstrukturplanung /
4 Pfarrstellenplanung haben an der Attraktivität des Pfarrberufes nicht unbedingt positiv dazu
5 beigetragen. Jetzt auch noch an dieser – auch finanziellen – Planungssicherheit zu sparen, ist
6 das falsche Zeichen.

4. Die besondere Bindung von Pfarrperson und Dienstherr (Dienst- und Treuverhältnis):

9 Pfarrpersonen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis haben das ihnen anvertraute
10 Amt im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus
11 Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis ihrer Kirche bezeugt ist,
12 rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, ihren Dienst nach den
13 Ordnungen ihrer Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche
14 Schweigepflicht zu wahren und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass
15 die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.¹⁰ Durch das bei Ordination
16 abzulegende Versprechen wird die Pfarrperson berechtigt, aber zugleich auch verpflichtet,
17 diesen anvertrauten Dienst mit vollem persönlichen Einsatz treu, uneigennützig und
18 gewissenhaft zu erfüllen.¹¹ Diese ihnen obliegende Gehorsamspflicht, aber auch ihr
19 Parochialrecht zeigt die Verantwortlichkeit und Loyalität dem Dienstherrn gegenüber und
20 kann in diesem Maße privatrechtlich angestellten Pfarrpersonen so nicht abverlangt werden.
21 Damit ist die Verbeamtung Ausdruck von Stabilität und Treuepflicht, die finanzielle Sicherheit
22 und Schutz vor Arbeitsplatzverlust bietet. Angesichts der speziellen Dienstausgestaltung des
23 Pfarrberufs (Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht, Amtsverschwiegenheit¹²,
24 Fehlen klar geregelter Arbeitszeiten, Erreichbarkeitspflicht zur ordnungsgemäßen
25 Wahrnehmung der Dienstgeschäfte¹³, Pflicht zur Übernahme von Vertretungen und
26 zusätzlicher Aufgaben zur Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes¹⁴ etc.) muss
27 eine emotionale und praktische Bindung über ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis
28

29 ⁹ Vgl. Volker Jung, ehemaliger Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), in:
30 „Fehrs stellt Beamtenstatus von Pfarrern infrage“ ([https://www.evangelisch.de/inhalte/237072/10-12-2024/ekd-](https://www.evangelisch.de/inhalte/237072/10-12-2024/ekd-ratsvorsitzende-fehrs-stellt-beamtenstatus-von-pfarrern-infrage)
31 [ratsvorsitzende-fehrs-stellt-beamtenstatus-von-pfarrern-infrage](https://www.evangelisch.de/inhalte/237072/10-12-2024/ekd-ratsvorsitzende-fehrs-stellt-beamtenstatus-von-pfarrern-infrage)).

32 ¹⁰ § 3 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD).

33 ¹¹ § 24 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD).

34 ¹² § 30ff. Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD).

¹³ § 37 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD).

¹⁴ § 25 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD).

Beschlussvorschlag für nachfolgende Stellungnahme

Die Vollversammlung

gegenüber dem Dienstherrn sichergestellt werden. Dabei ist das Fehlen klar geregelter Arbeitszeiten insbesondere wegen der wichtigen seelsorgerlichen Pflicht der Pfarrperson einer der großen Hauptpunkte, warum ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis keinesfalls eine Möglichkeit bzw. eine solche Pflicht arbeitsrechtlich von angestellten Pfarrern nicht zu verlangen sein kann. Dem Dienstherrn obliegt also eine Fürsorgepflicht gegenüber der Pfarrperson, die nur durch ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis sichergestellt werden kann. Dies allein würde der Verantwortung und der Würde des Amtes gerecht werden.

5. Demografische Entwicklung (Baby-Boomer), Mitgliederschwund, gesellschaftlicher Wandel: Nicht kleinzureden ist die jahrzehntelange Unterschätzung dieser Faktoren, sodass nicht ausreichend und vor allem langfristig Rücklagen / Rückstellungen gesichert werden können. Dass dabei kirchliche Aufgaben gefährdet sind, ergibt sich wohl aus der Sache selbst, die aber nicht auf die nachfolgende Generation abgewälzt und durch diese aufgefangen werden sollten. Dies würde eine Ungleichbehandlung in der Altersvorsorge der jüngeren gegenüber der älteren Generation mit sich bringen, was ein folgenschwerer Fehler wäre, den es aufzuhalten gilt.

Auch wenn für ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis wohl höhere Ausgaben als für privatrechtliche Angestellte eingeplant werden müssen (insbesondere für Vorsorge- und Beihilfeverpflichtungen / Pensionszahlungen), schließen wir uns der Einschätzung der Kirchenbeamtengesamtvertretung¹⁵ an, die die wirtschaftliche Seite nicht isoliert von den rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten des Berufs betrachtet wissen möchte. Die Kirche als Organisation kann nur davon profitieren, wenn bei ihren Kernaufgaben für ausreichend Nachwuchs gesorgt ist. Um konkurrenzfähig zu bleiben, darf auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse als wirksames Instrument daher nicht verzichtet werden, damit auch der zukünftige Personalbedarf gesichert bleibt und die Garantenstellung von Pfarrpersonen für den Auftrag unserer Kirche gewährleistet werden kann.

Wir sind der Meinung, dass die Kirche wieder zukunftsfähig gemacht werden muss und sie nicht kaputtgespart werden darf. Deshalb darf nicht an der nachfolgenden Generation von

¹⁵ Vgl. Heike Hardell und Dieter Karkowski in: „Kirche – Beamte – Kirchenbeamte? Frauen und Männer im Kirchenbeamtenverhältnis (https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kirchenamt_Downloads/MAV/VELKD_-_Kirchenbeamte.pdf). Hier wird sich zwar konkret auf Kirchenbeamt*innen bezogen, allerdings können die Argumente auch auf das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis von Pfarrpersonen bezogen werden.



Studierendenrat Evangelische Theologie

Beschlussvorschlag für nachfolgende Stellungnahme

Die Vollversammlung

Pfarrerpersonen der rote Stift angelegt werden, denn:

Die Kirche lebt vom Evangelium Jesu Christi, das in Wort und Sakrament zu bezeugen sie beauftragt ist. Zu diesem kirchlichen Zeugendienst sind alle Getauften berufen.

Auftrag und Recht zur öffentlichen Ausübung dieses Amtes vertraut die Kirche Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Ordination an.¹⁶

Die Delegierten der Vollversammlung 2025-01 des SETH

¹⁶ § 1 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD).